



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenbirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lenz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

47) Steuer auf Schankstätten - H08

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Kgl. Erlasses vom 3. April 1953 über die Schankstätten;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

beschließt
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf Schankstätten zu Lasten der Schankwirte von gegorenen Getränken und Spirituosen erhoben.

Artikel 2:

Als Schankstätte gilt jedes Lokal, in dem gegorene Getränke und/oder Spirituosen angeboten werden, die vor Ort konsumiert werden, ohne dass diese unbedingt gleichzeitig mit den Mahlzeiten ausgeschenkt werden.

Artikel 3:

§1.- Der Betrag der Steuer wird je nach Fläche wie folgt festgelegt:
Schankstätten von 0 bis 25 Qm: 275,00 € pro Jahr
Schankstätten von 26 bis 50 Qm: 387,50 € pro Jahr
Schankstätten von 51 bis 75 Qm: 506,30 € pro Jahr
Schankstätten von 76 bis 100 Qm: 625,00 € pro Jahr
Schankstätten über 100 Qm: 737,50 € pro Jahr

§2.- Der Steuersatz wird verringert auf 20% der gestaffelten Steuersätze bei sporadischem Ausschank in Sälen und/oder Räumlichkeiten, die zeitweilig und unregelmäßig genutzt werden, beispielsweise für öffentliche Veranstaltungen, bei Sportveranstaltungen oder ähnliches.

Artikel 4:

Die in Artikel 3 §1 vermerkte, zu besteuernde Fläche ist die Fläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Terrasse(n) auf privatem Gelände hinzugerechnet werden und die sanitären Räumlichkeiten ausgeschlossen sind.

Artikel 5:

Wird die Schankstätte auf dem Gebiet der Gemeinde im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate vor der Inbetriebnahme.

Im Falle einer vollständigen Aufgabe eines Lokals im Laufe des Steuerjahrs, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate nach Aufgabe des Betriebes.

Artikel 6:

Die Steuer ist fällig für jede Schankstätte, die durch ein und dieselbe Person oder Vereinigung separat geführt wird.

Gegebenenfalls kann die Steuer auf die Schankstätten von gegorenen mit derjenigen auf die Schankstätten von alkoholischen Getränken kumuliert werden.

Artikel 7:

Wird die Schankstätte durch einen Geschäftsführer oder einen anderen Verwalter für Rechnung eines Dritten geführt, so ist die Steuer durch den Kommittenten zu entrichten.

Der Pächter hat gegebenenfalls den Beweis zu erbringen, dass er die Schankstätte für die Rechnung eines Kommittenten führt.

Der Geschäftsführer, Verwalter oder Pächter ist jedoch Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Jeder Kommittent ist verpflichtet, dem Gemeindegremium einen Wechsel des Geschäftsführers oder des Verwalters vor dem Dienstantritt des neuen Geschäftsführers oder Verwalters zu melden.

Artikel 8:

Die Schankwirte sind dazu gehalten, der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Größe des/der Lokals/Lokale. Jede Änderung der so angemeldeten Fläche muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 10:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster

Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 11:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium

wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 12:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungszeitraum: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 13:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H08

OB10 PR10 EWK36.20

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 07.11.2025



Bernd Lentz
Generaldirektor



Thomas Lennertz
Bürgermeister

